

*10/SN-244/ME*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-864/2/89

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung  
der Geschworenen und Schöffen  
[Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG];  
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536  
Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>68. GE 9.89</i>
Datum:	8. NOV. 1989
Verteilt	10. Nov. 1989 <i>Post</i>

1017 WIEN

*St. Bauer*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen [Geschworenen- und Schöffengesetz] übermittelt.

## Anlage

Klagenfurt, 31. Oktober 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.  
*Braunhuber*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl. Verf-864/2/89****Auskünfte: Dr. Glantschnig****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Berufung der Geschworenen und Schöffen  
(Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG);  
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**Bezug:****An das****Bundesministerium für Justiz****Postfach 63****1016 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 12. September 1989, Zl. 622.001/32-II  
3/89, übermittelten Entwurf eines Geschworenen- und Schöffengesetzes  
nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Das in seinen Grundzügen teilweise auf das vorige Jahrhundert  
zurückgehende Geschworenen- und Schöffentestengesetz aus dem Jahre  
1946 ist in jeder Hinsicht erneuerungsbedürftig und es war auch in der  
Vollziehung (mehrstufiges und äußerst aufwendiges Verfahren) nur mit  
enormen Verwaltungsaufwand und in der Praxis kaum in befriedigender  
Weise zu administrieren. Der nunmehr vorliegende Entwurf baut auf einem  
vereinfachten Auswahlverfahren auf und wird zu einer Verminderung des  
Verwaltungsaufwandes und zu Kosteneinsparungen im Bereich der befaßten  
Verwaltungsbehörden führen. Für die Bezirksverwaltungsbehörden dürfte  
dies allerdings kaum eintreten, weil in den Bestimmungen der §§ 7 bis  
10 eine entsprechend vermehrte Aufgabenstellung hinzukommen soll,  
was zusätzliche Ermittlungen, wie auch Entscheidungen über Einsprüche  
und Befreiungsanträge bringen. Wie sich dies auf die Ebene der Gerichts-  
höfe auswirkt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

- 2 -

2. Im einzelnen ist festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf auf die bereits verfassungsrechtlich vorgesehene, und ab 1. Jänner 1991 wirksam werdende Einrichtung unabhängiger Verwaltungsstrafsenate nicht entsprechend Bedacht nimmt. Nachdem der bisherige allgemeine Ausschluß der Bundes- und Landesbediensteten aufgegeben werden und ein Ausschluß nur noch insofern vorgesehen werden soll, als diese öffentlich Bediensteten berufsmäßig an der Rechtspflege beteiligt sind, erscheint es notwendig, auch Angehörige der unabhängigen Verwaltungsstrafsenate in die Liste der nicht als Geschworene oder Schöffen zu berufenden Personen aufzunehmen.

Wenn aber in den Erläuternden Bemerkungen als Begründung für die Ausnahme die berufsmäßige Beteiligung an der Rechtspflege genannt wird, so erscheint es überdies notwendig, neben den Bediensteten der Bundesministerien für Inneres und für Justiz auch die in der Hoheitsverwaltung tätigen Bundes- und Landesbediensteten von der Regelung auszunehmen.

3. Unsystematisch und auch rechtlich bedenklich erscheint die Regelung des § 5 Abs. 4 wonach der Bürgermeister nach der öffentlichen Auflegung des Verzeichnisses bei ausgelosten Personen, bei denen das Vorliegen einer persönlichen Voraussetzung der Berufung zweifelhaft erscheint, entsprechende Bemerkungen anzubringen haben. Hier erschiene es systematischer, generell eine Einspruchsmöglichkeit zu verankern bzw. den Bürgermeister bei Vorliegen solcher Zweifel sogleich dazu zu verhalten, entsprechende Erhebungen vorzunehmen.

4. Die bereits jetzt gültige Regelung, wonach der Bürgermeister über die Streichung von Personen aus der Liste durch die Gerichte zu informieren ist sollte beibehalten werden, um sicherzustellen, daß bei der alle zwei Jahre neu anzulegenden Liste den Bürgermeister die Umstände, die zur Streichung geführt haben, bekannt sind. Zu den Überschriften

- 3 -

bei den §§ 7 und 11 ist festzuhalten, daß die Unterscheidung "Bezirksverwaltungsbehörden" und "Städte mit eigenem Statut" formalrechtlich unkorrekt ist, da auch die Städte mit eigenem Statut Bezirksverwaltungsbehördenfunktionen wahrnehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem des Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 31. Oktober 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Braunhuber*